

**Satzung
der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24.04.2019**

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 24.04.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.06.2005 in der Fassung vom 27.04.2016 außer Kraft. *)

Birken-Honigsessen, 24.04.2019

gez. Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

(Siegel)

*) Inkrafttreten der 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2020 am 01.07.2020

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 02.06.2020, gültig ab 01.07.2020

I.

Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Reihengrabstätte für Erdbestattung	380,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung, anonym	250,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	350,00 €
1.4	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	350,00 €
1.5	Reihengrab (Kindergrab)	250,00 €

II.

Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen 300,00 €

III.

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	605,00 €
1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	1.210,00 €
1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	605,00 €
1.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	350,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	605,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	350,00 €
1.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	605,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	20,17 €
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	40,30 €
2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	20,17 €
2.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	11,67 €
2.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	20,17 €
2.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	11,67 €
2.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	20,17 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV.

Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1.	Reihengräber	547,40 €
2.	Wahlgräber	571,20 €
3.	Reihengräber als Urnengräber	190,40 €

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 4. | Wahlgräber als Urnengräber | 190,40 € |
| 5. | Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre) | 214,20 € |

V.

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Urnenwiesenreihengrabstätten | 450,00 € |
| 2. | Urnenwiesenwahlgrabstätten | 900,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsgebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand
entsprechend Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle
Jahr | 30,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

VI.

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII.

Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|----------------------------|----------|
| Benutzung der Leichenhalle | 140,00 € |
|----------------------------|----------|

VIII.

Ausschmücken des Grabes

- | | |
|-------------------------|---------|
| Ausschmücken des Grabes | 30,00 € |
|-------------------------|---------|